

SATZUNG

für den Friedhof des Domes
St. Peter und St. Paul in Naumburg

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1.	Geltungsbereich	2
§ 2.	Friedhofszweck	2
§ 3.	Verwaltung	2
§ 4.	Schließung und Entwidmung	3
II.	Ordnungsvorschriften	3
§ 5.	Öffnungszeiten	3
§ 6.	Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7.	Dienstleistungen auf dem Friedhof	4
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 8.	Anzeigepflicht und Bestattungszeit	5
§ 9.	Ausheben der Gräber	5
§ 10.	Ruhezeit	6
§ 11.	Umbettungen	6
IV.	Gräber	6
§ 12.	Gräberarten	6
§ 13.	Grabstättennutzungsrechte	7
V.	Gestaltung der Gräber	8
§ 14.	Allgemeine Gestaltungsanforderungen	8
§ 15.	Grabmale	8
§ 16.	Zustimmungserfordernis	9
VI.	Pflege der Grabstätten	10
§ 17.	Herrichtung und Unterhaltung	10
§ 18.	Vernachlässigung der Grabpflege	11
VII.	Feierhalle und Trauerfeier	11
§ 19.	Benutzung der Feierhalle/Dom	11
§ 20.	Trauerfeiern	11
VIII.	Schlussvorschriften	12
§ 21.	Haftung	12
§ 22.	Gebühren	12
§ 23.	Ordnungswidrigkeiten	12
§ 24.	Inkrafttreten	12



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Domfriedhof der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz in Naumburg.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung / Beisetzung von Mitgliedern einer Kirchengemeinde sowie Domherren und Personen die im Umfeld der Vereinigten Domstifter tätig waren oder eine innere und äußere Verbindung zum Dom haben, sowie deren Angehörigen. Im Zweifelsfall bedarf die Bestattung / Beisetzung der vorherigen Zustimmung des Dechanten oder im Verhinderungsfall die des Stiftsdirektors.
- (2) Der Friedhof erfüllt aufgrund seiner gärtnerischen Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion. Jeder hat die Möglichkeit, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung und zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt den Vereinigten Domstiftern. Die Vereinigten Domstifter sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsfläche verantwortlich.
- (2) Die Vereinigten Domstifter führen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - a) Plan des Friedhofes
 - b) Belegungspläne der Gräberfelder mit folgenden Angaben:
 - i. Abteilung, Reihe, Grabnummer, Belegungszahl, Name und Daten des Verstorbenen, Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten / Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes / Ruhefrist.
 - ii. Vorläufige und endgültige Grabgestaltung
 - iii. Grabmalanträge, Steinmetze, Zustimmungen, Gebührenbescheide
 - iv. Übersichts- oder Teilpläne für Gräber bedeutender Persönlichkeiten sowie für aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltende Gräber.



§ 4 Schließung und Entwicklung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus für die Vereinigten Domstifter zwingendem Grund für weitere Bestattungen / Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung oder die Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/ Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung eines Friedhofsteils das Recht auf weitere Bestattung / Beisetzung erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Toten / Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.
- (3) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt dies durch eine Mitteilung auf der Grabstätte.
- (4) Umbettungen nach (3) werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von den Vereinigten Domstiftern auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

April – September 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Oktober – November 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In der verbleibenden übrigen Jahreszeit ist der Zugang zum Friedhof während dieser Zeit mittels eines Schlüssels möglich, der an der Domkasse gegen Rückgabepflicht abholbar ist.

Die Öffnungszeiten werden am Eingang bekanntgegeben.

- (2) Die Vereinigten Domstifter können aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Das Begehen der Friedhofswege bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.



§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Vereinigten Domstifter und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 - b) ambulanten Verkauf von Waren aller Art
 - c) das Verteilen von Druckschriften, die Durchführung von Sammlungen und das Anbieten gewerblicher Dienste
 - d) in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung Arbeiten auszuführen
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (3) Die Vereinigten Domstifter können von den Bestimmungen des Abs. 2 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Vereinigten Domstifter; sie sind spätestens 2 Wochen vorher anzumelden.

§ 7 Dienstleistungen auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche üblicherweise im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Im Interesse der Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Vergleiche die Ordnungsvorschriften) sowie um die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist den Vereinigten Domstiftern die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer der geplanten Arbeiten) vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme mitzuteilen.
- (3) Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Vereinigten Domstifter eingeschränkt oder unbegrenzt schriftlich untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstößt oder den Anordnungen der Mitarbeiter der Vereinigten Domstifter oder der Aufsichtspersonen nicht nachkommt. Die Dienstleistungserbringenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.



- (4) Unbeschadet § 6 (2) d) dürfen Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von den Vereinigten Domstiftern festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigenpflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede anstehende Bestattung / Beisetzung ist nach Eintritt des Todes bei den Vereinigten Domstiftern anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einem vorhandenen Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Vereinigten Domstifter setzen Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen / Beisetzungen erfolgen regelmäßig montags, mittwochs und freitags. Zwingenden Ausnahmen kann durch die Vereinigten Domstifter in Abstimmung mit den Angehörigen zugestimmt werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabgröße beträgt:

für eine Einzelgrabstätte	2,20 x 1,00 m
für eine Zweiergrabstätte	2,20 x 2,40 m
für eine Mehrfachgrabstätte	nach Absprache
für ein Urnengrab	1,20 x 1,20 m

- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat für eine Erdbestattung Grabzubehör (jedwede Bepflanzung, Steinumrandungen, Grabmale mit Sockel und Fundament) an vorhandenen Erdbestattungsgräbern vorher entfernen zu lassen.



§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei:

Erdbestattungen:	
für Kinder bis zum 6. Lebensjahr	20 Jahre
für Personen über 6 Jahre	25 Jahre
Urnenbeisetzungen	20 Jahre
Ehrengräber	unbefristet

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der Fälle nach § 4, der Zustimmung der Vereinigten Domstifter. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettungen innerhalb des Friedhofes im ersten Jahr der Ruhezeit ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.
- (2) Spätere Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Gräber

§ 12 Gräberarten

- (1) Die Gräber bleiben Eigentum der Vereinigten Domstifter. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in:
 - Einzelgrabstätte
 - Zweiergrabstätte
 - Mehrfachgrabstätte
 - Urnengrab
- (3) Ehrengrabstätte Die Beigabe von Urnen auf bereits belegten Gräbern ist möglich. Ihre Höchstzahl wird im Einzelfall von den Vereinigten Daomstiftern festgelegt.
- (4) Ehrengrabstätten unterliegen der besonderen unentgeltlichen Obhutspflicht der Vereinigten Domstifter.



§ 13 Grabstättennutzungsrechte

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Erhalt von Nutzungsrechten an der Grabstätte sich selbst über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend den Vereinigten Domstiftern mitzuteilen. Für Mehrkosten, die den Vereinigten Domstifter durch Unterlassung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in diesem Absatz genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag zu übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz (3) genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Vereinigten Domstifter.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Grabstätte bestattet / beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen / Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (8) Die Nutzungszeit für Gräber entspricht der in § 8 festgesetzten Ruhezeit. Es wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.



- (9) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Für den Fall, dass die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist, wird diese mittels einer Amtsauskunft ermittelt, die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte ebenerdig an die Vereinigten Domstifter zurückzugeben.

V. Gestaltung der Gräber

§ 14 Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden. Durch die Gestaltungsanforderungen soll ein harmonisches, ruheausstrahlendes Gesamtbild bei den Gräbern / Grabmalen ausgewiesener Gräberfelder erreicht werden. Die Gestaltungsanforderungen stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar, die eine personenbezogene individuelle Grabmalgestaltung zulassen und fördern.
- (2) Die Lage der einzelnen Gräberfelder ist dem in der Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan des Domfriedhofes zu entnehmen.
- (3) Folgende Vorschriften sind einzuhalten:
- keine Verwendung von Betonwerksteinen
 - keine Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbildern
 - keine Farbanstriche an Steingrabmalen
 - Grabplatten und Kiesabdeckungen dürfen in ihrer Größe bei Urnengräbern $\frac{1}{3}$ und bei Erdbestattungsgräbern $\frac{1}{4}$ der Grabstättenfläche nicht überschreiten.
 - Inschriften und Symbole sind ausreichend tief oder erhaben zu gestalten, so dass in der Regel eine farbige Behandlung (ausser Gold und Schwarz) entfällt, andernfalls ist nur eine Tönung im Farbton des Steinmaterials zulässig
 - Grabgitter an neu anzulegenden Gräbern sind nicht zulässig.

§ 15 Grabmale

- (1) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen und bedürfen auf Antrag der vorrherigen Zustimmung der Vereinigten Domstifter. Bei der Verwaltung der Vereinigten Domstifter können Empfehlungen für die Gestaltung eines Grabmales eingesehen werden.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

bis 1,00 m Höhe	mind. 0,12 m
ab 1,00 m Höhe	mind. 0,14 m
ab 1,20 m – 1,50 m Höhe	mind. 0,16 m
Die mindestgröße von Kissensteinen beträgt 0,40 x 0,40 m	



- (3) Schutzhüllen und Verkleidung an Grabmalen sind nicht gestattet.
- (4) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der genehmigte Antrag mitzuführen und auf Verlangen dem Mitarbeiter der Vereinigten Domstifter vorzuweisen.
- (5) Die Grabmale sind entsprechend der gültigen Versetzrichtlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (6) Die Vereinigten Domstifter überprüfen die Standsicherheit der Grabmale jährlich nach der Frostperiode. Sie können sich auch eines Sachverständigen bedienen.
- (7) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr können die Vereinigten Domstifter auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vereinigten Domstifter nicht innerhalb von 2 Monaten beseitigt, sind die Vereinigten Domstifter berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

§ 16 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vereinigten Domstifter. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Entsprechen Grabmale nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so können sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Vereinigten Domstifter zu Lasten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.
- (5) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge erheben die Vereinigten Domstifter eine Gebühr. Sie ist durch den Antragsteller vor Durchführung der Arbeiten zu entrichten. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung ist bei den Vereinigten Domstiftern erhältlich.



VI. Pflege der Grabstätten

§ 17 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erdbestattungs- / Urnengräber sind spätestens drei Monate nach Bestattung / Beisetzung würdig herzurichten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder damit einen von den Vereinigten Domstiftern zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich den Vereinigten Domstiftern.
- (5) Die Verwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln und Salzen ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, sollten weitgehend vermieden werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (7) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (8) Vor Ablauf der Nutzungszeit / Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vereinigten Domstifter entfernt werden.
- (9) Nach Ablauf der Nutzungszeit / Ruhezeit oder Entzug der Nutzungsrechte oder wenn (8) zutrifft, sind alle baulichen Anlagen (Grabmale / Fundamente) und Bepflanzungen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen der drei Monate, so sind die Vereinigten Domstifter berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Vereinigten Domstifter sind nicht verpflichtet, das Grabmal zu verwahren. Das Grabmal geht in das Verfügungsrecht der Vereinigten Domstifter über.



§ 18 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Vereinigten Domstifter innerhalb von zwei Monaten die Pflege nachzuholen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit den Vereinigten Domstiftern in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, können die Vereinigten Domstifter das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Gräber beräumen und eibnen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, können die Vereinigten Domstifter den Grabschmuck entfernen.

VII. Feierhalle und Trauerfeier

§ 19 Benutzung der Feierhalle / Dom

- (1) Für Bestattungen und Beisetzungen stehen als Gottesdiensträume die Johanneskapelle auf dem Friedhof, die Marienkirche am Dom bzw. in gesonderten Fällen der Dom St. Peter und St. Paul zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Marienkirche am Dom oder des Domes ist gesondert genehmigungspflichtig.
- (3) Für die Nutzung werden von den Vereinigten Domstiftern Gebühren erhoben, ausgenommen sind Mitglieder einer Kirchengemeinde.

§ 20 Trauerfeiern

- (1) Eingedenk der gesonderten Widmung des Friedhofes sowie des besonderen Auftrages, dem sich die Vereinigten Domstifter verpflichtet sehen, sind Trauerfeiern auf dem Domfriedhof grundsätzlich unter Leitung des amtierenden Dompredigers durchzuführen. Auf Wunsch kann der Domprediger auch einen anderen Geistlichen oder Prediger zulassen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen schließen von der Landeskirche beauftragte Lektoren und Prädikanten nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ein.



VIII. Schlussvorschriften

§ 21 Haftung

Die Vereinigten Domstifter haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlage oder seiner Einrichtungen, durch Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Den Vereinigten Domstifter obliegen keiner besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung des von den Vereinigten Domstiftern verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Vereinigten Domstifter zu entrichten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt (§ 6 (1)),
- c) entgegen den Bestimmungen des § 6 (2) handelt,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof durchführt,
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 15),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Vereinigten Domstifter entfernt (§ 17 (8)),
- h) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 17 (5)),
- i) Grabstätten vernachlässigt (§ 18).

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGB1. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.06.2015 in Kraft.

Naumburg, 29.06.2015